

Protokoll

Tangentiale Verbindung Ost (TVO)

Ort: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt,
Württembergische Str. 6, 10707 Berlin, Raum 246

Datum, Uhrzeit: 24.09.2014, 17:00 Uhr

Verteiler: siehe Teilnehmerliste, X PS E 12, X PS E 5

Thema: Scoping gemäß § 5 UVPG

Anlagen: Teilnehmerliste, E-Mail von Herrn Peine (BI Wir sind Biesdorf-Süd)

Sachverhalt	Zuständig	Termin
1. Anlass		
Die Bürgerinitiative „Wir sind Biesdorf-Süd“ hat Anmerkungen zur Scoping-Unterlage übermittelt. Der Vorhabenträger hat die BI daraufhin zu einem Gespräch eingeladen, um sich über die Anmerkungen inhaltlich zu verständigen und um grundsätzlich zu Beginn des mehrstufigen Planungsprozesses den persönlichen Kontakt zu den lokalen Akteuren aufzunehmen.		
2. Ergebnisse		
Zu 1.: Herr Schulze erläutert, dass die vorhandenen Altlasten Gegenstand der Bestandserfassung und -bewertung für das Schutzgut sind. Die Daten der Bezirksamter und der DB wurden abgefragt. Entsprechend der Bewertungsmethodik ist ein Boden geringerwertiger und dementsprechend mit einem geringeren Raumwiderstand zu versehen, wenn Altlasten vorkommen. Eine Pflicht zur Sanierung besteht jedoch nur für die Flächen, die tatsächlich direkt durch den Straßenbau berührt werden. Die Schätzkosten für die Sanierung von berührten Altlasten gehen in die Bewertung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen des FAR-Verfahrens (formalisiertes Abwägungs- und Rangreihungsverfahren) ein.		
Zu 2.: Um die Auswirkungen umfassend abbilden zu können wird der Vorhabenträger den Bereich, der von den Straßen Treskowallee, Waldowallee, Marksburgstraße, Köpenicker Allee, Johannes-Zoschke-Straße., Römerweg, Horterweg und der Trasse der U 5 eingefasst wird, mit in den Untersuchungsraum aufnehmen. Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen durch Verkehrsverlagerungen ist nach Auffassung von Herrn Peine das Areal, das von den Straßen B1/B5, Apollofalterallee, Grünzug am Segelfalterweg, Mohrenfalterstraße und Köpenicker Straße eingefasst wird, in den Untersuchungsraum aufzunehmen. Der Vorhabenträger wird dies prüfen.	SenStadtUm	

Sachverhalt	Zuständig	Termin
Zu 3.: Die Bewertung der Vegetation erfolgt nach dem anerkannten und bewährten „Verfahren zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Berlin“. Darin wird den unterschiedlichen Biotoptypen jeweils eine Wertstufe zugeordnet. Die von Herrn Peine in seiner E-Mail angeführten Aspekte finden dort Berücksichtigung.		
Zu 4.: Die Umweltverträglichkeitsstudie wird entsprechend der vom Bundesverkehrsministerium herausgegebenen „Richtlinie für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau“ erstellt. Darin ist festgeschrieben, dass die Schutzgüter gleich zu gewichten sind.		
Zu a): Bei der Bezeichnung der Straßenkategorie wurde auf unterschiedliche Quellen referenziert. Der Terminus „Übergeordnete Straßenverbindung (Stufe II)“ ergibt sich aus dem StEP Verkehr. Die Bezeichnung „übergeordnete Hauptverkehrsstraße (Straße I. Ordnung)“ stammt aus dem Berliner Straßengesetz, in dem v.a. aus Gründen der Festlegung von Verwaltungs-Zuständigkeiten im „Straßenplan des Landes Berlin“ die Straßen I. und II. Ordnung im Bestand definiert sind.		
Zu b): Herr Franke erläutert, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keinen Trassen für den Variantenvergleich gebildet wurden. Dementsprechend wurden noch keine Anbindungen definiert. Die Funktion und Dimensionierung der Straße wird sich aus der Bedarfsermittlung ergeben. Sobald die Ergebnisse der Bedarfsermittlung vorliegen, werden diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.		
Zu c): siehe zu 2)		
Zu d): Bei den verwendeten Begriffen handelt es sich um die Ansprache von Teil-Planungsräumen, die nach der vorherrschenden Nutzungsart und deren Lage abgegrenzt werden. Die von Herrn Peine in der E-Mail genannten Flächen liegen innerhalb dieser Räume.		
Zu e): siehe zu 1.		
Zu f): Gemäß Umweltatlas Berlin sind dies die Grünflächen südlich des Knotenpunktes B 1/B 5 – B 158.		
Zu g): Eine Verschiebung wäre theoretisch denkbar, wenn die Belange der Kompensationsmaßnahmen für die Europacity im Rahmen der Abwägung gegenüber den Belangen der TVO nachrangig sind. In diesem Fall wäre dann durch den Vorhabenträger nicht nur eine Kompensation für die TVO selbst, sondern auch für die überplante Kompensationsmaßnahme der Europacity zu schaffen.		
Zu h): Das Thema Verkehrssicherheit wird berücksichtigt (vgl. Scoping-Unterlage, S. 61, Tab. 17, letzte Zeile).		
Zu i): Die Auswirkungen, die von den Anbindungen an die TVO ausgehen, werden im Rahmen der UVS mit betrachtet.		

Sachverhalt	Zuständig	Termin
Zu j): Es wird die von der Obersten Naturschutzbehörde herausgegebene Berliner Biotoptypenliste angewendet. Die benannten Ergänzungen sind in Ihren Eigenschaften Bestandteil der vorgenannten Liste, auch wenn die Flächenkategorie dort anders benannt ist.		
zu k): Der Biotopwert beinhaltet den momentanen Zustand der Fläche. Zukünftige Zustände oder Planungsabsichten Dritter sind hier nicht Gegenstand. Siehe auch zu 1.		
Zu l): Die faunistischen Untersuchungen finden flächendeckend statt. Schädigungen durch Gifte sind nicht Gegenstand der Bestandserfassung.		
Zu m): Die Bewertung der Flächen erfolgt auf Grundlage des Berliner Umweltatlas. Dementsprechend werden die dort aufgelisteten Kategorien angewendet.		
Zu n): Gegenstand der UVS ist eine Auswirkungsprognose über die Wirkungen des Neubauvorhabens TVO. Siehe auch zu 1.		
Zu o): Bei der Betrachtung und Bewertung der Vorbelastungen richtet sich der Untersuchungsraum nach den relevanten erheblichen Lärmbeeinträchtigungen gemäß der Gesamtverkehrslärmkarte Verkehr 2012.		
Zu p): siehe zu 1.		
Zu q): siehe zu 4.		
Zu r): Bereits versiegelte Flächen werden im Rahmen der Biotopkartierung erfasst und entsprechend ihrer Wertigkeit in die Bewertung eingestellt. Siehe auch zu i).		
Zu s): Vorbelastungen werden im Rahmen der Bestandsaufnahme erfasst und entsprechend der Darstellungen im Kapitel 5 in die Bewertung zum schutzgutbezogenen Raumwiderstand eingestellt.		
Zu t): Herr Jehmann ergänzt, dass zahlreiche Straßen und insbesondere Fußwege im Untersuchungsraum nicht befestigt sind und daher Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit entstehen könnten. Der Vorhabenträger bekräftigt, dass die Auswirkungen, die von den Anbindungen an die TVO ausgehen, mit betrachtet werden. Siehe zu 2. und zu i). Hinsichtlich Verkehrssicherheit siehe zu h). Er dankt für den Hinweis bezüglich der Verkehrssicherheit und wird diesen in seine Überlegungen einfließen lassen.	SenStadtUm	
Zu u): siehe zu 1.		
Zu v): Die später zu ermittelnde Kompensation leitet sich aus dem Naturschutzrecht ab. Dort sind grundsätzlich keine Altlastensanierungen vorgesehen.		



Wohlfelder